



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (Bundesjagdgesetz – BJagdG)

Der NABU begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom Juni dieses Jahres, wonach die Pflichtmitgliedschaft von Flächeneigentümern in einer Jagdgenossenschaft die Menschenrechtskonvention verletzt, in das deutsche Jagdrecht umzusetzen. Der NABU begrüßt insbesondere auch die Änderungsvorschläge zum Jagdgesetz vom 27.11.12. Mit der Umsetzung der Vorschläge wäre ein erster wichtiger Schritt hin zu einem moderneren Jagdgesetz getan. Für ein umfassendes ökologisches Jagdgesetz sind jedoch noch weitere Anpassungen erforderlich.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der NABU setzt sich seit vielen Jahren für eine umfangreiche Novellierung des bestehenden Jagdrechts ein. Die Jagd in ihrer heutigen Form wird vom Naturschutz, vom Tierschutz und von weiten Teilen der Gesellschaft sehr kritisch gesehen. Wichtige Erkenntnisse der Wildtierökologie und des Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Jagdausübung müssen in den Novellierungsprozess mit einfließen. Desweiteren sind internationale Konventionen sowie EU-Rechtsvorgaben wie FFH- und Vogelschutzrichtlinie in die Jagdgesetzgebung zu integrieren.

Der NABU begrüßt daher grundsätzlich das Vorhaben des Bundeslandwirtschaftsministeriums.

Leider war bereits der ursprüngliche Vorschlag auf wichtige, aber längst nicht alle notwendigen Aspekte einer angemessenen jagdgesetzlichen Neuregelung ausgerichtet.

Durch die in völlig unverständlicher Weise nachträglich und äußerst kurzfristig vorgenommene Reduzierung auf eine Minimal-Umsetzung des EGMR-Urteils verliert der Entwurf deutlich an inhaltlicher Qualität. In der Folge bleibt der enorme Reformbedarf der Jagd-

gesetzgebung nahezu unverändert bestehen. Nach Auffassung des NABU ist mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf noch nicht einmal eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung des EGMR-Urteils zu gewährleisten.

Zu den aktuellen Vorschlägen nimmt der NABU wie folgt Stellung:

§ 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

Der derzeitige Formulierungsvorschlag sieht lediglich vor, dass dem Antragsteller nach einer Anhörung mit Gewissensprüfung und der Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters, angrenzender Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange und nach Abwägung anderer Belange des jeweiligen Jagdbezirkes der Antrag auf einen befriedeten Bezirk genehmigt werden kann.

Die Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter, angrenzende Grundeigentümer und der Jagdbeirat haben jedoch nichts mit der Überprüfung der ethischen Gründe des Antragstellers zu tun. Allein die zuständige Behörde hat

über die Plausibilität der ethischen Gründe und damit über den Antrag zu entscheiden. Dieser Sachverhalt ist in entsprechender Weise klarzustellen.

Generell ist der Vorschlag zur Umsetzung des EGMR-Urteils inakzeptabel. Für eine Ablehnung des Antrags auf Ausweisung der Eigentumsflächen als befriedeter Bezirk werden belanglose Gründe aufgeführt. Desweiteren sieht der Vorschlag lediglich eine Antragsberechtigung für natürliche Personen vor, die auf Grund der Flächengröße Mitglied einer Jagdgenossenschaft sind. Juristischen Personen, Eigenjagdbezirksinhaber sowie Grundstückseigentümern, deren Flächen einem Jagdbezirk angegliedert wurden, bleibt damit das Recht auf Jagdeinschränkung verwehrt. Das Gleiche gilt für juristische Personen, die aus Gründen des Natur-, Tier- und Artenschutzes die Jagd auf ihren Flächen einstellen beziehungsweise beschränken wollen.

Grundsätzlich ist allen Eigentümern das Recht einzuräumen, auf ihren Flächen die Jagd zu beschränken.

Die Wildfolge auf krankgeschossenes Wild ist aus Tierschutzgründen notwendig. Dies trifft für befriedete Bezirke und bejagbare Flächen gleichermaßen zu. Aus diesem Grund muss grundsätzlich die Wildfolge per Gesetz zwischen einzelnen Jagdbezirken und oder befriedeten Bezirken zulässig sein.

Die Vorschriften im Absatz 6 zur Regelung von Wildschäden, wonach der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wildschäden anteilig zu ersetzen hat, ist nicht mit den bisherigen Regelungen zu Wildschäden vereinbar. Benachbarte Jagdbezirke sowie Eigentümer befriedeter Bezirke können nach derzeitigem Recht nicht für Wildschäden innerhalb angrenzender Jagdreviere haftbar gemacht werden. Da der Eigentümer des befriedeten Bezirks nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, kann dieser auch nicht für Schäden auf Flächen des angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks haftbar gemacht werden.

Auf Grund des unvollständigen Gesetzesvorschlags erwartet der NABU eine erneute Klagewelle. Die entsprechenden Regelungen sind daher abzuändern, wenn tatsächlich Rechtssicherheit für alle Grundstückseigentümer geschaffen werden soll.

Vorschlag des NABU für eine Neuformulierung des § 6a

„§ 6a Befriedung von Grundflächen“

(1) Grundflächen sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer die Jagdausübung aus ethischen Gründen oder aus Gründen des Tier-, Natur- und Artenschutzes ablehnt.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Befriedung erfolgt zum Ende des Jagdjahres.

(2) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Befriedung erlischt drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte innerhalb der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der behördlichen Entscheidung über den Antrag beim Dritten. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

- 1. der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt, oder*
- 2. der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.*

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für

den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(4) Der Grundeigentümer der befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(5) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 für befriedet erklärten Grundfläche entsprechend anzuwenden.

§ 28 Sonstige Beschränkungen in der Hege

Der NABU begrüßt die Einsicht, dass Wildschäden auch durch die Jagd selbst, insbesondere durch die Hege und daraus resultierende überhöhte Paarhuferbestände hervorgerufen werden. Alle bisherigen rechtlichen Beschränkungen von Fütterungen und Kirrungen durch die Länder haben an einer kontraproduktiven massiven Fütterungspraxis nichts ändern können. Daher ist ein Fütterungsverbot von Schalenwild eine logische Konsequenz. Der natürliche Tod von Wildtieren im Winter und bei Nahrungsengpässen ist ein biologischer Prozess, der einer Überpopulation von Wild vorbeugen kann. Durch den Fütterungsverzicht kann die natürliche Selektion wieder stärker greifen und es werden gesündere Wildtierbestände gefördert, da kranke und schwache Tiere im Vergleich zu gesunden Individuen einer höheren Mortalität während der Wintermonate unterliegen. In der Erläuterung der Neufassung des §28 Absatz 5a werden Ausnahmeregelungen für das Fütterungsverbot beschrieben. Da die erhöhte Sterblichkeitsrate von Wildtieren im Winter Teil der natürlichen Prozesse ist, wäre eine Aufhebung des Fütterungsverbots je nach Intensität des Winters aus wildbiologischer Sicht nicht zielführend. Der NABU spricht sich daher gegen die Ausnahmeregelung aus. Der NABU unterstützt den Vorschlag der Neuformulierung des Absatzes 5 gemäß der Fassung vom 26.11.12.

Dass auch die Verabreichung von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten die natürliche Selektion kranker und schwacher Wildtiere verhindert, ist unbestritten. Der NABU unterstützt deshalb die vorgeschlagene Formulierung des Absatzes 6.

Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis zum 31.1. eines Jahres

Drück- oder Treibjagden zählen heute zu den effizientesten Jagdmethoden. Die Abschussbeschränkungen auf weibliche Rehe sind dabei nicht zielführend, da häufig aus Angst, durch den Abschuss eines Rehbockes eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, häufig auch weibliche Rehe nicht erlegt werden. Auch aus wildbiologischer Sicht macht die bisherige Regelung der Jagdzeiten keinen Sinn, sondern verhindert lediglich eine effektive Reduktion der Rehwildbestände. Die Auswirkungen erhöhter Wildbestände auf z.B. eine artenreiche natürliche Waldentwicklung sind hinreichend untersucht. Der NABU unterstützt deshalb die Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis zum 31. Januar gemäß der Fassung vom 26.11.12.

Umsetzung des AEWA-Abkommens, Beschränkung der Jagd auf Heringsmöwe und Saatgans

Der NABU fordert eine grundlegende Überarbeitung der Liste jagdbarer Arten. Die beiden Arten ganzjährig zu schonen, ist ein erster Schritt. Der NABU unterstützt deshalb den Vorschlag des Bundeslandwirtschaftsministeriums gemäß der Ursprungsfassung.

Weiterer Novellierungsbedarf des Bundesjagdgesetzes aus Sicht des NABU

Über die aufgeführten Aspekte hinaus sieht der NABU weiteren dringenden Anpassungsbedarf in der Jagdgesetzgebung. Dies betrifft im Einzelnen folgende Punkte:

Grundlegende Begründung der Jagd

Ein vernünftiger Tötungsgrund von (Wild-)Tieren liegt nur vor, wenn das Tier sinnvoll materiell genutzt (in der Regel verzehrt) wird. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die bejagte Art ist in ihrem Bestand nicht gefährdet oder potentiell nicht gefährdet,
- Störungen werden minimiert und andere Arten oder deren Lebensräume werden nicht beeinträchtigt,
- die nationalen und internationalen Regelungen und Konventionen (BNatSchG, FFH-/ VS-Richtlinie, Ramsar, AEWa, etc.) werden beachtet,
- die nachhaltige Nutzung entsprechend der Anforderungen der Biodiversitätskonvention (CBD) ist gesichert. Bei wandernden Tierarten muss die Nachhaltigkeit für Sommer- wie Winterhabitat und für die gesamte Zug-/ Wanderstrecke gegeben sein.

Anpassung der Liste jagdbarer Arten

Im Kontext der oben genannten Kriterien ist nach derzeitigem Wissensstand die Jagd auf folgende Arten zu beschränken: Reh, Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Gämse, Wildkaninchen, Feldhase, Rotfuchs, Fasan, Stockente, Graugans, Nilgans und Kanadagans.

Bei Wild mit ganzjähriger Schonzeit muss das Aneignungsrecht entfallen.

Harmonisierung der Jagdzeiten

Die Störungswirkung durch Jagdausübende auf Wildtiere ist hinreichend untersucht. Die derzeitige Regelung der Jagdzeiten führt nicht zu tatsächlich störungsfreien Perioden. Die Jagdzeiten müssen deshalb dringend harmonisiert werden. Der NABU empfiehlt eine einheitliche Jagdzeit auf Paarhufer, Wildkaninchen, Feldhasen, Rotfuchse und Fasane vom 1.9. bis 31.1. eines Jahres. Die Jagdzeiten auf Stockente, Graugans, Nilgans und Kanadagans sind auf die Zeit zwischen dem 20.8. und 10.9. zu beschränken.

Die Bejagung von Paarhufern ist auf die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu beschränken, dies gilt auch für Wildschweine.

Jagd in Schutzgebieten

Die Jagd in Schutzgebieten des Naturschutzrechts muss dem Schutzzweck dienen und ist in den Schutzgebietsverordnungen darauf zu beschränken. In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten, wie Nationalparks und Biosphärenreservaten, ist die Jagd nicht zulässig.

Munition

Die schädigenden Auswirkungen von Blei auf Umwelt, Tiere und Menschen sind umfangreich untersucht. Mehrere Gutachten belegen die Unbedenklichkeit bleifreier Munition bei der Jagdausübung. Bleihaltige Munition muss deshalb umgehend gesetzlich verboten werden. Es wäre grob fahrlässig, die vorliegenden Untersuchungen weiter zu ignorieren.

Fallenjagd

Keine Falle kann selektiv Wildtiere fangen. Fehlfänge sind nicht zu vermeiden. Menschen und Tiere werden unnötigen Gefahren ausgesetzt. Im Rahmen der Jagd fordert der NABU deshalb ein Verbot nicht-selektiv fangender und todfangender Fallen.

Baujagd

Die Baujagd ist keine Form der Jagd, die die Kriterien einer grundlegenden Begründung für die Ausübung der Jagd erfüllt (s.o.). Der NABU fordert deshalb ein Verbot der Baujagd.

Abschuss von Hunden und Katzen (Jagdschutz)

Nach Ansicht des NABU hat der Abschuss von Hunden und Katzen nur einen begrenzt positiven Effekt auf den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Gefahr, dass durch Verwechslung von Wölfen mit Hunden oder von Wildkatzen mit Hauskatzen seltene und streng geschützte Arten erlegt werden, ist hoch. Der NABU lehnt deshalb den Abschuss von Katzen und Hunden im Rahmen des sogenannten „Jagdschutzes“ ab.

Jagdliche Aus- und Fortbildung

Für die Ausführung der Jagd sind umfangreiche Kenntnisse über Ökosysteme (v.a. Wald/ Feld/ Binnengewässer), Artenkenntnisse von Tieren und Pflanzen, Wildtiermanagement, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sowie der sichere und präzise Umgang mit den verwendeten Waffen notwendig.

Die Jägerprüfung muss nach bundeseinheitlichen Qualitätsstandards vor einer Behörde abgelegt werden. Die Ausbildungsinhalte sind dabei an die wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere im Bereich der Populations- und Waldökologie und der Biologie der jagdbaren Arten, stetig anzupassen.

Aus Gründen des Tierschutzes fordert der NABU, die Jagdhundausbildung an lebenden Enten und Füchsen zu verbieten. Desweiteren müssen alle Jagdausübungsberechtigten einen jährlich Leistungsnachweis auf bewegte Ziele für den Gebrauch der Schusswaffen, die von ihnen im jagdlichen Einsatz geführt werden, durchführen.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Stefan Adler, Referent für Waldwirtschaft
Tel. 030-284984-1623, E-Mail: stefan.adler@NABU.de

Impressum: © 2012, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: S. Adler, H. Brücher, F. Heydemann, J.-A. Krüger, F.Schöne,
Fotos: Fotos: NABU/N. Schiwora, NABU Neumünster, NABU/O. Klose., 12/2012